AMTSBLATT

FÜR DIE STADT
HOHEN NEUENDORF

25. November 2023
Nr. 10 | 32. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2023 ____ **Seite 1**

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf ____ **Seite 11**

Bekanntmachung zur Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ ____ **Seite 12**

Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 77 „Osramsiedlung, Stadtteil Hohen Neuendorf“ ____ **Seite 13**

Bekanntmachung zum Lärmaktionsplanung – 4. Stufe ____ **Seite 14**

Öffentliche Bekanntmachung zur Bewerbung zur Nutzung für stationsbasiertes Carsharing an insgesamt drei Standorten an den S-Bahnhöfen im Stadtgebiet Hohen Neuendorf mit jeweils zwei PKW-Stellplätzen einschließlich Zugang zu einer Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge ____ **Seite 15**

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister/-in ____ **Seite 19**

TERMINE

Sitzungstermine ____ **Seite 20**

Termine Schiedsstelle ____ **Seite 20**

TELEFONVERZEICHNIS ____ **Seite 20**

IMPRESSUM ____ **Seite 20**

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 26.10.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:02 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf,- Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:
Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: gez. Anja Strauß

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen — **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund — **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Andrle, Josef — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska — **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan — **CDU**
Frau Brunke, Cathrin — **CDU**
Frau Budiner, Lydia — **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Dieck, Marcel — **CDU**
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian — **FDP**
Frau Florczak, Nicole — **Bündnis 90/Die Grünen**
Frau Fussan, Sabine — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim — **Stadtverein**
Herr Güther, Harald — **Stadtverein**
Herr Hartung, Klaus-Dieter — **DIE LINKE.**
Herr Heider, Michael — **CDU**
Herr Hoffmann, Tristan — **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Jirka, Oliver — **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Kay, Thomas — **AfD**
Herr Morisse, Dieter — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Reichert, Michael — **CDU**
Frau Dr. Scholz, Sylvia — **DIE LINKE.**
Herr Schön, Hardmut — **fraktionslos**
Herr Tittelbach, Uwe — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Tschaut, Horst — **AfD**
Herr Wiezorek, Anton — **DIE LINKE.**
Frau van Ginneken, Jacqueline — **AfD**
Herr von Gizycki, Thomas — **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeitende der Verwaltung

Frau Kübler, Susanne — **stellv. FBL Marketing**
Herr Luchterhand, Roland — **stellv. FBL Bauen**
Frau Müller-Lautenschläger, Michaela — **Erste Beigeordnete**
Herr Wolf, Lothar — **Werkleiter Eigenbetrieb Abwasser**

Fehlende Mitglieder

Frau Hamann, Kerstin — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Hübner, Florian — **CDU**
Herr Lüdtke, Lukas — **DIE LINKE.**
Herr Münch, Mathias — **FDP**
Herr Oetting, Rico — **Stadtverein**
Herr Schulz, Matthias — **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2023	
3	Feststellung der Tagesordnung	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Jugend spricht	
6	Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2023	**B 026/2023**
7	Aussetzen und Evaluation des Bürgerhaushalts im Jahr 2024	**B 027/2023**
8	Entscheidung über den Antrag über die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Mittelstraße zwischen Lieferzufahrt Kaufland und der Wilhelm-Külz-Straße in Hohen Neuendorf	**B 031/2023**
9	Anhebung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in der Stadt Hohen Neuendorf für die Bürgermeisterwahl am 05.11.2023 und ggf. für die Stichwahl am 19.11.2023	**B 032/2023**

10 Veränderungssperre zum nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 034/2023**

11 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 77 „Osramsiedlung, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 035/2023**

12 Beschluss zur Einführung eines Energiemanagements für die kommunalen Gebäude **B 036/2023**

13 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2024 **B 042/2023**

14 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) für das Wirtschaftsjahr 2024 **B 044/2023**

15 Gutachten zu alternativen Strukturen in der Abwasserbeseitigung **B 045/2023**

16 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Anwendung des TVöD SuE an freie Träger der Kindertageseinrichtungen **B 048/2023**

17 Antrag der AfD-Fraktion – Sukzessiver Ausbau der Fußwege beiderseits der Mittelstraße in Bergfelde **A 029/2023**

18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Änderung des Haushaltsplans 2024 – Veranstaltungsbudget reduzieren **A 031/2023**

19 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Änderung des Haushaltsplans 2024 – Mittel für Straßenbäume erhöhen **A 030/2023**

20 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

21 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

22 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2023

23 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

24 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

25 Schließung der Sitzung

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 23 im Saal und 3 per Zoom ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Auf diesem Weg verabschiedet Herr Dr. Weiland Frau Kerstin Engelhardt als Schiedsfrau der Schiedsstelle Hohen Neuendorf I. Frau Engelhardt habe viele Jahre für die Bürgerinnen und Bürger wertvolle Arbeit in der Streitschlichtung geleistet. Er übergibt im Namen des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung einen Blumenstrauß.

Frau Engelhardt bedankt sich für die Blumen. Sie habe dieses Ehrenamt über zehn Jahre sehr gerne ausgeführt und dankt der Stadtverwaltung für die Unterstützung ihres Amtes. Nicht nur Gesundheit sei in der heutigen Zeit wichtig, sondern Frieden. Dieser Frieden fange im Kleinen an, in der Familie, in der Partnerschaft und in der Stadt, wozu sie ihren Beitrag leistete. Zudem müsse man nicht immer Recht haben, sondern zusammen gestalten und Kompromisse finden.

Sie dankt ebenfalls der Stadtverordnetenversammlung für ihre Arbeit und die Unterstützung ihrerseits.

Nunmehr weist Herr Dr. Weiland alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliest hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde sowie dem Punkt „Jugend spricht“ bittet er die Fragestellenden, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung. Ferner kann die Einverständniserklärung nunmehr auch von der Homepage gedownloadet werden. Zu finden ist diese unter SVV Liveübertragung und Aufzeichnung | Stadt Hohen Neuendorf (hohen-neuendorf.de)

Herr Dr. Weiland unterbricht die Sitzung um 18:37 Uhr, da der Livestream und die Zoom-Konferenz unterbrochen sind.

Um 18:56 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Die Zoom-Teilnehmenden werden wie folgt informiert: „Im Saal sind leider technische Probleme, die Sitzung kann nicht übertragen werden. Wenn die Möglichkeit besteht, kommen Sie bitte in den Ratssaal, um an der Sitzung teilzunehmen. Wir führen jetzt die Sitzung offline fort.“

Keiner der Zoom-Teilnehmenden ist im Ratssaal erschienen, somit sind 23 Stimmberechtigte zur Sitzung anwesend. Eine Übertragung per Livestream konnte nicht erfolgen.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2023

Herr Dr. Weiland fragt, ob die Fragen von Frau Fussan zwischenzeitlich beantwortet wurden.

Herr Apelt sichert dies zu.

Weitere Anmerkungen zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.09.2023 werden nicht gegeben. Insofern gilt diese als genehmigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Guretzki beantragt, den Tagesordnungspunkt 18 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Änderung des Haushaltsplans 2024 – Mittel für Straßenbäume erhöhen **und Tagesordnungspunkt 19** – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Änderung des Haushaltsplans 2024 – Veranstaltungsbudget reduzieren **zu tauschen**. Die Fraktion Stadtverein möchte erst das Ergebnis der Reduzierung des Veranstaltungsbudgets abwarten, um dann die Erhöhung der Mittel für Straßenbäume zu beschließen.

Frau Reichel entgegnet, dass die zwei Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht im Zusammenhang stehen und getrennt voneinander zu betrachten sind. Inhaltlich gehören die Anträge nicht zusammen.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung des Antrages von Herrn Dr. Guretzki.

15 Jastimmen

0 Neinstimmen

7 Enthaltungen

Dem Antrag wurde stattgegeben, somit wird nach der geänderten Tagesordnung verfahren.

4 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Wortbeiträge seitens anwesender Bürgerinnen und Bürger angezeigt.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

5 Jugend spricht

Es sind keine Kinder und Jugendliche zum Tagesordnungspunkt 5 Jugend spricht anwesend. Herr Dr. Weiland schließt somit den Tagesordnungspunkt.

6 Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2023

Vorlage: B 026/2023

Herr Hoffmann ist zur Abstimmung nicht anwesend **(22 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss B 032/2021 vom 30.09.2021 der Stadtverordnetenversammlung stehen seit dem Jahr 2022 für den Bürgerhaushalt 150.000,- Euro zur Verfügung. Weiterhin soll ein Vorschlag in der Umsetzung die Summe von maximal 20.000,- Euro nicht überschreiten. Die finale Entscheidung über die Auswahl der umzusetzenden Projekte aus dem Bürgerhaushalt obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Für den Bürgerhaushalt 2023 sind in der Stadtverwaltung 214 Vorschläge von 131 Einreichenden eingegangen. Nach Prüfung durch die Verwaltung wurden 34 Vorschläge als über den Bürgerhaushalt realisierbar eingeschätzt und zur Abstimmung gestellt. Abstimmen konnten die Interessierten im Rahmen des Stadtfestes am 01.07.2023, welches unter dem Motto „10 Jahre Bürgerhaushalt“ stand. Ferner gab es die Möglichkeit, in den zwei Wochen zuvor seine Stimmen online abzugeben.

Insgesamt beteiligten sich 769 Personen aus Hohen Neuendorf an der Abstimmung, davon 280 per Online-Abstimmung. Es konnten jeweils bis zu fünf Punkte abgegeben werden (keine Altersbeschränkung).

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Projekte bilden das Ergebnis der Abstimmung in der Reihenfolge der meist abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets ab.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nr.	Vorschlag	Auswirkung auf Klimaschutz
1.	Brandsimulator für die Freiwillige Feuerwehr	negativ: Neuanschaffung (Produktion) und Betrieb; positiv: Prävention/Minimierung von Schäden mit noch größeren negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima
2.	Aufwertung Spielplatz Lehnitzstraße in Bergfelde	negativ: Neuanschaffung (Produktion) von Spielgeräten, ggfs. zusätzliche Versiegelung
3.	Trinkbrunnen am S-Bahnhof / in der Innenstadt	negativ: Neuanschaffung (Produktion), positiv: mehr Wasser im öffentlichen Umlauf für Mensch und Tier
4.	Regelmäßige Wald-Reinigungsaktionen	positiv
5.	Setzen von 16.540 Frühlingszwiebeln	positiv
6.	Graffitiwände für Jugendliche	keine (Spraydosen würden vermutlich alternativ anderweitig entleert werden)
7.	Mehr Mülleimer in den Stadtteilen	negativ: Neuanschaffung (Produktion) und ggfs. weitere Fahrstrecken durch Bauhof für Entleerung; positiv: Müll landet dort, wo er hingehört
8.	Outdoor-Fitnessgeräte für Lehnitz-Spielplatz	negativ: Neuanschaffung (Produktion) von Spielgeräten, ggfs. zusätzliche Versiegelung
9.	Kinder-Musik-Theater zu sozialverträglichen Preisen	keine
10.	Freilichtkino in Borgsdorf	negativ: Stromverbrauch
11.	Bücherregale für Aktion „Lesecafé“ in Stolpe	keine
12.	Bewässerungsanlage Streuobstwiese Kirschallee	positiv
13.	Spieltische im Freien für alle Altersgruppen	negativ: Neuanschaffung (Produktion) von Spielgeräten, ggfs. zusätzliche Versiegelung
14.	Fahrradständer vor dem Rathausplatz	negativ: Neuanschaffung (Produktion), ggfs. Versiegelung, positiv: Anreiz zum Radfahren
15.	Attraktive Angebote in den Bibliotheken	keine
16.	Kostenloser Computer-Lehrgang für Senioren	negativ: Stromverbrauch; Anreiz, mehr Technik zu nutzen und anzuschaffen; positiv: Senioren werden befähigt, Informationen zum Klimaschutz digital abzurufen
17.	Auf-/Umstellen einer Sitzbank in Bergfelde	keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt die Verwaltung folgende Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt 2023, im finanziellen Umfang von 149.950,- Euro gemäß dem Ergebnis der Bürgerabstimmung am 1. Juli 2023, umzusetzen:

	ID	Vorschlag	Stimmen	Kosten in €
1.	72	Brandsimulator für die Freiwillige Feuerwehr	824	12.000,-
2.	102/174/202	Aufwertung Spielplatz Lehnitzstraße in Bergfelde	368	20.000,-
3.	46/58	Trinkbrunnen am S-Bahnhof / in der Innenstadt	187	15.000,-
4.	167	Regelmäßige Wald-Reinigungsaktionen	175	3.000,-
5.	122	Setzen von 16.540 Frühlingszwiebeln	169	4.200,-
6.	13	Graffitiwände für Jugendliche	146	1.800,-
7.	136/37/73/89/111/115/147/156/166/178/187/197	Mehr Mülleimer in den Stadtteilen	134	20.000,-
8.	213	Outdoor-Fitnessgeräte für Lehnitz-Spielplatz	132	20.000,-

	ID	Vorschlag	Stimmen	Kosten in €
9.	4/85	Kinder-Musik-Theater zu sozialverträglichen Preisen	129	3.500,-
10.	10	Freilichtkino in Borgsdorf	129	18.500,-
11.	65	Bücherregale für Aktion „Lesecafé“ in Stolpe	123	3.500,-
12.	214	Bewässerungsanlage Streuobstwiese Kirschallee	119	10.000,-
13.	66	Spieltische im Freien für alle Altersgruppen	115	7.000,-
14.	22	Fahrradständer vor dem Rathausplatz	91	10.000,-
15.	131	Attraktive Angebote in den Bibliotheken	66	250,-
16.	124	Kostenloser Computer-Lehrgang für Senioren	63	1.000,-
17.	128	Auf-/Umstellen einer Sitzbank in Bergfelde	21	200,-
		Gesamtkosten		**149.950,-**

Die beschlossenen Maßnahmen werden in den Haushaltsplan für 2024 aufgenommen und gemäß SVV-Beschluss B 069/2016 vom 27.10.2016 (Umstellung auf zweijähriges Verfahren) im Jahr 2024 umgesetzt.

Anlage:

– Gesamtergebnis Abstimmungx Bürgerhaushalt 2023

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___22

Davon stimmberechtigt:_____22

Ja-Stimmen:_____22

Nein-Stimmen:_____0

Enthaltungen:_____0

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

7 Aussetzen und Evaluation des Bürgerhaushalts im Jahr 2024

Vorlage: B 027/2023

Herr Hoffmann ist zur Abstimmung anwesend **(23 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2014 startete der Bürgerhaushalt der Stadt Hohen Neuendorf, in diesem Jahr feierte er sein zehnjähriges Bestehen. Bis zum Frühjahr 2023 konnten mehr als 80 Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt erfolgreich umgesetzt werden, im Schnitt 11,5 Projekte pro Jahr (siehe Jubiläumsbroschüre).

Circa 14 Projekte aus den Vorjahren befinden sich derzeit in Umsetzung(splanung). Voraussichtlich weitere 17 Projekte aus dem Bürgerhaushalt 2023 werden im kommenden Jahr hinzukommen. Der Zuwachs an Projekten begründet sich vor allem aus der Erhöhung des Gesamtbudgets auf 150.000 Euro seit dem Jahr 2022 – in Kombination mit einer Reduzierung des Maximalbudgets pro Einzelvorschlag auf 20.000 Euro. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das Einreichen von Vorschlägen für den Bürgerhaushalt im Jahr 2024 einmalig auszusetzen. Die dadurch gewonnenen Ressourcen auf Verwaltungsseite können in die Umsetzung der noch offenen Projekte im Jahr 2024 konzentriert werden.

Zusätzlich soll das Jahr 2024 dazu genutzt werden, den Bürgerhaushalt der Stadt Hohen Neuendorf zu evaluieren. Dazu könnte ein Gremium mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Fraktionen und Beiräten gebildet werden, welches gemeinsam Vorschläge erarbeitet, wie der Bürgerhaushalt zukünftig ausgestaltet werden kann, um ihn noch attraktiver zu machen.

Das einmalige Aussetzen des Bürgerhaushalts im Jahr 2024 würde zudem mit einer Kostenersparnis von 150.000 Euro im Ergebnishaushalt des Jahres 2025 einhergehen.

Beschlussvorschlag:

Das Abstimmen von Vorschlägen für den Bürgerhaushalt der Stadt Hohen Neuendorf wird für das Jahr 2024 ausgesetzt. Stattdessen erfolgt im Jahr 2024 eine Evaluierung des seit zehn Jahren bestehenden Bürgerhaushalts hinsichtlich Beteiligungszahlen, Kosten-Nutzen-Verhältnis, Bezeichnung, ggfs. Vergleich mit anderen Bürgerhaushalten sowie Möglichkeiten zur Anpassung und Weiterentwicklung dieses Instruments der direkten Einwohnerbeteiligung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___23

Davon stimmberechtigt:_____23

Ja-Stimmen:_____13

Nein-Stimmen:_____9

Enthaltungen:_____1

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

8 Entscheidung über den Antrag über die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Mittelstraße zwischen Lieferzufahrt Kaufland und der Wilhelm-Külz-Straße in Hohen Neuendorf

Vorlage: B 031/2023

Sach- und Rechtslage:

Mit Datum vom 25.5.2023 erfolgte die Anhörung zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung durch den Landkreis Oberhavel, FB Verkehr und Ordnung / FD Verkehr für einen Antrag/Voranfrage über die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Mittelstraße zwischen Lieferzufahrt Kaufland und der Wilhelm-Külz-Straße in Hohen Neuendorf. Das Anhörungsschreiben befindet sich in der Anlage.

Lt. Mitteilung des FD Verkehrs ist die Mittelstraße im Rahmen der Verkehrsunfallkommission nicht als Unfallhäufungsstelle oder thematischer Unfallhäufungsbereich erfasst. Die Gesamtunfalllage wird unter Berücksichtigung der Verkehrsmenge und der Verkehrsbedeutung aus polizeilicher Sicht als unauffällig eingeschätzt. Unfallhäufigkeiten sind hier nicht erkennbar.

Den Rechtsrahmen gibt die Straßenverkehrsordnung (StVO) folgendermaßen vor:

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen

– Richtzeichen 325.1 [Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs]
– Richtzeichen 325.2 [Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs]
– Richtzeichen 325.1-40 [Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs – doppelseitig (Rückseite Z 325.2)]

wird durch die untere Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde [hier der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf] angeordnet [vgl. § 45 Absatz 1b Satz 2 StVO]. Die verkehrsrechtliche Anordnung bleibt aber staatliche Angelegenheit ohne Bindung an die Wünsche der Gemeinde. Die Gemeinde hat lediglich ein Vetorecht gegen unerwünschte Anordnungen.

Ein verkehrsberuhigter Bereich wird als Mischverkehrsfläche ausgewiesen. Einer Widmungsbeschränkung oder Umstufung bedarf es daher regelmäßig nicht. Unzulässig ist die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche, wenn damit in erster Linie allgemein der Individualverkehr getroffen werden soll. Grundsätzlich ist bei der Einrichtung zu beachten, dass zulässige Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nicht zu einer andere Gebiete unzumutbar belastenden Verlagerung des Verkehrs führen, ferner darauf, dass nicht Feuerwehr- oder Straßendienstfahrzeuge in einer ihren Einsatzzweck gefährdeten Weise behindert werden. Bei der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist die Änderung der Vorfahrt zu beachten [vgl. § 10 StVO]. Der Verkehrsteilnehmer aus dem verkehrsberuhigten Bereich muss Vorfahrt gewähren.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) [zu Zeichen 325.1 und 325.2] sind noch weitere Hinweise zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches gegeben:

I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.

II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.

V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

In verkehrsberuhigten Bereichen gilt außerhalb gekennzeichneter Flächen Parkverbot. Es dient nicht dem Zweck, ausreichenden Raum für den durchfahrenden Kraftfahrzeugverkehr zu gewährleisten, sondern der Freihaltung des Raums für Bewegung und Kommunikation sowie der Abwehr von Gefahren für Fußgänger und spielende Kinder,

Der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten gilt hier nicht, auch keine Gleichberechtigung der zugelassenen Verkehrsarten. Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist in erster Linie Sache des Straßenbaulastträgers [vgl. § 45 Rz.35-Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht 44. Auflage].

Die Anordnung des verkehrsberuhigten Bereiches erfolgt abschließend mit dem Einvernehmen der Stadt Hohen Neuendorf.

Unstrittig ist bisher, dass die oben genannten baulichen Voraussetzungen [niveaugleicher Ausbau, keine überwiegende Aufenthaltsfunktion] aktuell nicht vorliegen. Auf Grund der Lage und einhergehenden Erschließung [u. a. Schulstandort, Einkaufsstandort Kaufland] geht die untere Verkehrsbehörde hier aufgrund der fachlichen Einschätzung nicht von einer geringen Verkehrsfrequentierung aus.

Die Mittelstraße in Hohen Neuendorf ist lt. Verkehrsentwicklungsplan als Wohnstraße klassifiziert. Im Verkehrsentwicklungsplan sind keine Maßnahmen für den Straßenabschnitt enthalten.

Im Rahmen der Radverkehrsschau 2019 ist als Maßnahme die Neuordnung der Parktaschen als langfristige bauliche Lösung benannt. Für den Kurvenbereich wurde die Anordnung von Halteverboten vom Kreisverkehr in Richtung Kaufland empfohlen. Dies wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Zur Einschätzung der Verkehrssituation wurde im Zeitraum vom 6.6. bis 18.6.2023 eine Verkehrszählung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die zulässige Geschwindigkeit (30 km/h) in der Regel eingehalten wird bzw. nur in geringem Maße überschritten wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt die Verwaltung, sich gegen die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Mittelstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf gegenüber dem Landkreis Oberhavel, FB Verkehr und Ordnung, FD Verkehr auszusprechen.

Anlage:

- Anhörung zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung durch den Landkreis Oberhavel, FB Verkehr und Ordnung / FD Verkehr für einen Antrag/ Voranfrage über die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Mittelstraße zwischen Lieferzufahrt Kaufland und der Wilhelm-Külz-Straße in Hohen Neuendorf vom 25.05.2023

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___23
Davon stimmberechtigt:_____23
Ja-Stimmen:_____16
Nein-Stimmen:_____6
Enthaltungen:_____1
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 2 angefügt.

9 Anhebung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in der Stadt Hohen Neuendorf für die Bürgermeisterwahl am 05.11.2023 und ggf. für die Stichwahl am 19.11.2023

Vorlage: B 032/2023

Sach- und Rechtslage:

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat im Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 71 vom 26. Oktober 2018 bekannt gegeben, dass gemäß § 7 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) i. V. m. § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von 25,00 Euro sowie den Vorsitzenden von 35,00 Euro für ihren ehrenamtlichen Einsatz während des Wahltages gezahlt werden kann. Somit wurden die Kommunen in Brandenburg an die gültige Bundeswahlordnung (BWO) einheitlich angepasst.

Hinsichtlich einer Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem nicht unerheblichen Zeitaufwand der Helfenden für die anstehende Bürgermeisterwahl, schlägt die Verwaltung vor, das Erfrischungsgeld zu verdoppeln.

Demnach soll den Vorsitzenden der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von 70,00 Euro und den übrigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ein Erfrischungsgeld von 50,00 Euro für den Wahltag gewährt werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den ehrenamtlich tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ein Erfrischungsgeld von 50,00 Euro und den Vorsitzenden der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von 70,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___23
Davon stimmberechtigt:_____23
Ja-Stimmen:_____23
Nein-Stimmen:_____0
Enthaltungen:_____0
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_einstimmig zugestimmt

10 Veränderungssperre zum nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 034/2023

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 004/2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf am 26.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Das Planrecht für die Flurstücke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ beurteilt sich derzeit nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 01 „Ortsmitte“. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 76 überlagert dieser den Bebauungsplan Nr. 01 „Ortsmitte“ und ersetzt dessen Festsetzungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ ist eine Prüfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nr. 01 „Ortsmitte“ im Bereich des Plangebietes hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit insbesondere zu Art und Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung geplant. Der aufzustellende Bebauungsplan soll im Ergebnis der Prüfung insbesondere notwendige Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, und der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen. Vorläufiges Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer der umliegenden Wohnbebauung verträglichen begrenzten Baumasse.

Das Satzungsgebiet der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 1894, 1948 und 1949 der Flur 2 der Gemarkung Bergfelde mit einer Fläche von rd. 5.000 m² und liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“. Die Umgrenzung des Satzungsgebietes ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die aufgeführten Flurstücke befinden sich im Eigentum eines Eigentümers mit Entwicklungsabsichten auf den Flurstücken.

Um die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ zu sichern und Fehlentwicklungen zu vermeiden, soll von dem Plansicherungsinstrument der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht werden.

Mit dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist schon die Möglichkeit einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB gegeben (Aussetzung der Entscheidung über ein Baugesuch im Einzelfall für die Dauer von 12 Monaten). Die Gemeinde kann aber darüber hinaus zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschließen, sofern ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a) sind.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan zwingende Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre. Die Veränderungssperre besitzt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer von zwei Jahren. Sie kann um ein Jahr und bei Vorlage besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Ziel der Satzung ist die Sicherung der Planungsziele im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“.

Anlagen:

- 1. Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“
- 2. Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___23

Davon stimmberechtigt:_____23

Ja-Stimmen:_____14

Nein-Stimmen:_____2

Enthaltungen:_____7

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

11 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 77 „Osramsiedlung, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 035/2023

Sach- und Rechtslage:

Das Plangebiet, südlich der Stolper Straße und nördlich des Osramgrabens, im Stadtteil Hohen Neuendorf (Umgrenzung des Plangebietes, siehe Anlage 1) befindet sich innerhalb der Klarstellungssatzung für den Stadtteil Hohen Neuendorf. Das Planungsrecht beurteilt sich nach § 34 Baugesetzbuch (§ 34 BauGB).

Das Plangebiet untergliedert sich in verschiedene Bauabschnitte. Der nordöstliche Bereich (Florastraße bis Inselplatz) ist mit Gebäuden aus unterschiedlichen Zeitepochen bebaut. Die übrigen Planflächen wurden innerhalb weniger Jahre von 1934 bis 1936 durch die „Brandenburgische Heimstätte“ (Osramsiedlung) und Herrn von Veltheim (Siedlung Süd e.V.) errichtet.

Mittels Rechtsprechungen zu § 34 BauGB ist der Maßstab, nach denen sich Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen, zunehmend weiträumiger und heterogener zu bemessen. Der dynamische Immobilienmarkt eröffnet darüber hinaus eine Vielzahl an Entwicklungskonstellationen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

In der Osramsiedlung sind größtenteils Doppelhäuser und auch vereinzelt Einzelhäuser mit 1 bis maximal 2 Wohneinheiten mit Nebengebäuden erbaut worden. Die charakteristische Bautypologie ist in vielen Teilen noch sehr gut ablesbar.

Da bauplanungsrechtliche Regelungen aus kommunalen Satzungen für dieses Gebiet bislang nicht im Rahmen von Bauanträgen herangezogen werden können, besteht das Erfordernis, Entwicklungszielsetzungen für das Plangebiet aufzustellen.

Vorläufiges Ziel ist die Festsetzung eines überwiegenden Allgemeinen Wohngebietes, die Sicherung des Osramplatzes und des Grundstückes mit Gedenkstele am Ende der Florastraße als öffentliche Grünflächen. Weiteres Ziel für die künftige bauliche Entwicklung ist ein Regelwerk festzusetzen, dass sowohl Entwicklungsmöglichkeiten für die Baugrundstücke eröffnet und ebenso die besondere städtebauliche Bautypologie dieses Baugebietes aufgreift. Mittels Festsetzungen wie überbaubare Grundstücksfläche, Maß der baulichen Nutzung und Gestaltungsfestsetzungen soll dieser Charakter gestützt und gesichert werden. Neubauvorhaben sollen sich in das Gebiet harmonisch einfügen können. Städtebauliche Spannungen, die zu Interessenskonflikten zwischen Erhalt der Bautypologie und Ausschöpfung einer höheren Baudichte führen könnten, sollen vermieden werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes im Stadtteil Hohen Neuendorf wird:

- im Norden durch die L 171, die Stolper Straße und die B 96,
- im Osten durch die Bahnlinie, die Stadtgrenze zu Berlin bzw. den Hubertusgraben,
- im Süden und Westen durch den Osramgraben bzw. das Landschaftsschutzgebiet „Stolpe“

umgrenzt (siehe Anlage 1 zum Beschluss).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41 ha.

Planverfahren

Nach § 13 BauGB können Bebauungspläne, die sich im Zusammenhang bebauter Ortslagen befinden, im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche dar, innerhalb derer örtliche Verkehrsstraßen nicht dargestellt sind. Im Osten der Stolper Straße im Bereich des Marienetta-Jirkowsky-Platzes ist eine gemischte Baufläche dargestellt. Der Osramplatz und der Inselplatz sind als öffentliche Grünflächen dargestellt.

Inwieweit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, wird im weiteren Planverfahren geprüft.

Sicherung der Bauleitplanung

Der Aufstellungsbeschluss ist Voraussetzung zur Anwendung von planungssicheren Instrumenten gemäß §§ 14 ff. BauGB (Veränderungssperre; Zurückstellung von Baugesuchen).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 77 „Osramsiedlung, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a, ohne Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie ohne zusammenfassender Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB aufgestellt werden.

Anlage:

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___23

Davon stimmberechtigt:_____23

Ja-Stimmen:_____19

Nein-Stimmen:_____2

Enthaltungen:_____2

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

12 Beschluss zur Einführung eines Energiemanagements für die kommunalen Gebäude

Vorlage: B 036/2023

Sach- und Rechtslage:

Im integrierten kommunalen Klimaschutzkonzept der Stadt Hohen Neuendorf wurden die Senkung des Energieverbrauchs, der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien sowie die Senkung von CO2-Emissionen als Ziele formuliert und beschlossen (Beschlussvorlage Nr. B 065/2013).

Unter der Maßgabe einer ökonomischen und ökologischen Bewirtschaftung kommunaler Sachwerte stellt der kommunale Gebäudebestand für die Kommune ein zentrales Handlungsfeld dar. Im durchgeführten European Energy Award (eea) wird im Handlungsfeld „Kommunale Gebäude und Anlagen“ bei der Erstzertifizierung im Bereich „Zielwerte für Energie, Effizienz und Klimawirkung“ nur 36,5 % der möglichen Punktzahl erreicht.

Mit der Einführung eines Energiemanagementsystems soll eine effiziente und zeitgemäße Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude sichergestellt werden. Mit Hilfe von definierten Prozessschritten werden die Verbräuche von Wärme, Strom und Wasser kontinuierlich erfasst und klare organisatorische Strukturen aufgebaut sowie eine Sanierungsplanung erstellt. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Reduzierung des Energieverbrauchs. Als Standard wird das kommunale Energiemanagementsystem „Kom.EMS“ zugrunde gelegt. Eine Zertifizierung nach Basisstufe wird angestrebt. Ein Kooperationsvertrag mit der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) zur Unterstützung bei der Implementierung des Energiemanagementsystems nach Kom. EMS in der Basisstufe soll vereinbart werden. Die Nutzung von Kom.EMS wird der Stadt durch die WFBB kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für die Einführung eines Energiemanagements sollen Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie „Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ (KRL 4.1.2) beantragt werden. Dies beinhaltet ein Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und die energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware), mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik sowie Fachpersonal für eine zusätzliche projektbezogene Vollzeitstelle (vgl. Haushaltsplanung 2024 – Stellenplan). Die Förderquote beträgt 70 % der Gesamtausgaben. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel drei Jahre.

Der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung ist Voraussetzung für die Möglichkeit der Beantragung der Fördermittel für die „Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ (KRL 4.1.2) sowie für die Unterstützung der WFBB beim Prozess.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung, einen Kooperationsvertrag mit der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) zur Unterstützung bei der Einführung des Energiemanagementsystems nach Kom.EMS in der Basisstufe zu vereinbaren und Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie „Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ (KRL 4.1.2) zu beantragen.

Anlage:

– Entwurf Kooperationsvertrag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___23

Davon stimmberechtigt:_____23

Ja-Stimmen:_____19

Nein-Stimmen:_____3

Enthaltungen:_____1

Ungültige Stimmen:_____0

Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich zugestimmt

13 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2024

Vorlage: B 042/2023

Sach- und Rechtslage:

Nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat der Eigenbetrieb vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Der aufgestellte Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen vom 28. Juli 2009. Er enthält zur Sicherung der Liquidität für die Investitionen einen Kredit in Höhe von 520.000 €.

Gemäß§ 86 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Wirtschaftsplan 2024 weist einen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 520.000 € aus, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 666.000 € erforderlich ist. Die noch erforderlichen 146.000 € werden aus Eigenmitteln finanziert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2024.

Anlage:

– Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 9
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

14 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) für das Wirtschaftsjahr 2024

Vorlage: B 044/2023

Herr Alexy und Herr Hartung sind zur Abstimmung nicht anwesend **(21 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat der Eigenbetrieb vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Der aufgestellte Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen vom 28. Juli 2009.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf.

Anlage:

– Wirtschaftsplan 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

15 Gutachten zu alternativen Strukturen in der Abwasserbeseitigung

Vorlage: B 045/2023

Herr Alexy und Herr Hartung sind zur Abstimmung anwesend **(23 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land sowie die Stadt Hohen Neuendorf beabsichtigen, die Möglichkeiten einer engeren und verbesserten Zusammenarbeit in der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zu prüfen. Der beiliegende Vertrag soll die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen in Hinblick auf die Erstellung eines Gutachtens über zukünftige alternative Strukturen in diesem Bereich und die hierfür notwendigen finanziellen Aufwendungen regeln.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfes gemeinschaftlich mit den Nachbarkommunen Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land und Birkenwerder ein Gutachten erstellen zu lassen, dass die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Erledigung der Abwasserbeseitigung untersucht.

Bei der Vertragsgestaltung sind insbesondere folgende Inhalte des Gutachtens und Festlegungen zur Verfahrensweise zu beachten:

1. Die Abwasserbeseitigung soll für jeden einzelnen Vertragspartner durch eine gemeinsame Lösung verbessert werden.

2. Die Privatisierung von Anteilen ist auszuschließen.

3. Die Auswertung des Gutachtens soll durch das von allen Vertragsparteien besetzte Gremium erfolgen.

4. In die gewählten Vertretungen sollen gleichgerichtete Beschlussvorlagen eingebracht werden.

Das Gutachten ist den Stadtverordneten nach der Fertigstellung durch die Verwaltung und das beauftragte Unternehmen zur Entscheidung vorzulegen.

Anlagen:

– Öffentlich-rechtlicher Koordinationsvertrag über die gemeinsame Beauftragung eines Gutachtens über alternative Strukturen in der Abwasserbeseitigung
– Kostenverteilung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

16 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Anwendung des TVöD SuE an freie Träger der Kindertageseinrichtungen

Vorlage: B 048/2023

Herr Hartung und Herr Reichert sind zur Abstimmung nicht anwesend **(21 Stimmberechtigte).**

Sach- und Rechtslage:

Nach erneuter Prüfung wurde die Auszahlung eines Inflationsausgleichs durch die Stadt Hohen Neuendorf zur Anwendung des TVöD-SuE Inflationsausgleichs 2023 für Angestellte nicht kommunaler Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und einer damit verbundenen Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise befürwortet. Die Mehrausgaben belaufen sich auf insgesamt 300.000,- Euro. Die Haushaltsmittel stehen im Produktkonto 36500.5318100 nicht zur Verfügung und waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen im Jahr 2022 nicht bekannt. Der Deckungskreis ist ebenfalls ausgeschöpft. Der Mehrbedarf ist zur Zahlung an die Träger der Kindereinrichtungen für das IV. Quartal 2023 erforderlich. Der Mehrbedarf ist unabweisbar und nicht in das nächste Haushaltsjahr verschiebbar.

Die Mehrausgaben werden aus dem Produktkonto 51102.5431800 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen für kommunale Planungen zur Deckung herangezogen.

Gemäß § 5 (3) der Haushaltssatzung 2023 bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 150.000,- Euro der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Anwendung des TVöD SuE an freie Träger der Kindertageseinrichtungen in Höhe von 300.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

17 Antrag der AfD-Fraktion – Sukzessiver Ausbau der Fußwege beiderseits der Mittelstraße in Bergfelde

Vorlage: A 029/2023

Herr Hartung verlässt die Sitzung um 21:30 Uhr, Herr Erhardt-Maciejewski ist zur Abstimmung nicht anwesend **(21 Stimmberechtigte).**

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sukzessiv beiderseits der Mittelstraße dafür zu sorgen, dass die Fußwege mindesten 2,5m breit nach einheitlichen Vorgaben hergestellt werden und zwar auf der gesamten Länge zwischen Dorfstraße und August-Müller-Straße. Die Zugänge und Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken, insbesondere zum „Norma“ Grundstück und zum Neubaugebiet gegenüber sind so zahlreich, sicher und elegant nutzbar zu gestalten, dass sie auch von den Bürgern gern angenommen werden.

Begründung:

Die Mittelstraße ist die zentrale Straße Bergfeldes. Straßenfahrbahn und Gehwege geben gegenwärtig das Bild eines Torsos ab. Den ca. 7.000 Einwohnern sollte man nicht auf Dauer zumuten, in einem Torso leben zu müssen. Für alle Verkehrsarten sind Voraussetzungen zu schaffen, dass sie flüssig und elegant bewältigt werden können.

Es soll sich dabei auch ein städtebaulich angenehmes einheitliches Bild ergeben. Das ist gegenwärtig vielfach nur sehr, sehr eingeschränkt der Fall. Deshalb ist dieser Antrag notwendig und aktuell geboten, zumal beiderseits große Anliegergrundstücke neu bebaut werden bzw. deren Bebauung sich gegenwärtig vollendet. Der planerische Sachverhalt ist ziemlich schlicht und der Gesamtaufwand wird finanziell für die Stadt durch die einforderbaren Anliegerbeiträge ebenfalls sehr gering sein.

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___21
Davon stimmberechtigt:_____21
Ja-Stimmen:_____3
Nein-Stimmen:_____17
Enthaltungen:_____1
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich abgelehnt

Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt dem Protokoll als Anlage 4 bei.

18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Änderung des Haushaltsplans 2024 – Veranstaltungsbudget reduzieren

Vorlage: A 031/2023

Herr Erhardt-Maciejewski ist zur Abstimmung anwesend **(22 Stimmberechtigte).**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das für 2024 im Haushaltsentwurf geplante Budget (11109 5271620) um 100.000,- Euro zu kürzen.

Begründung:

Durch die Kürzung des Budgets für Veranstaltungen seitens der Verwaltung um ein Drittel soll nicht nur ein Beitrag zur direkten Einsparung finanzieller Mittel, sondern auch eine spürbare Entlastung der Mitarbeitenden des FD Stadtmarketing erreicht werden. Diese Ressourcen könnten beispielsweise zur Fortführung des Bürgerhaushalts im Jahr 2024 samt Evaluation und zur Schließung der derzeitigen Projektbearbeitungslücken verwendet werden.

Dabei kann mit dem reduzierten Budget entweder der Umfang der jeweiligen Veranstaltungen oder die Zahl der Veranstaltungen vermindert werden. Die größeren Veranstaltungen (Herbstfest, Stadtfest, Adventsmarkt) haben einen überwiegend kommerziellen Charakter, so dass öffentliche Zuschüsse im geplanten Ausmaß hierfür fragwürdig erscheinen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:____33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:___22
Davon stimmberechtigt:_____22
Ja-Stimmen:_____4
Nein-Stimmen:_____14
Enthaltungen:_____4
Ungültige Stimmen:_____0
Abstimmungsverhalten:_mehrheitlich abgelehnt

19 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Änderung des Haushaltsplans 2024 – Mittel für Straßenbäume erhöhen

Vorlage: A 030/2023

Der Antrag Nr. A 030/2023 wurde seitens der einbringenden Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurückgezogen.

20 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach §7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 21 bis 24 nicht mehr aufgerufen.

25 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 22:02 Uhr.

gez. Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 2

zur Niederschrift der Stadtverordneten-versammlung vom 26.10.2023

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungs-punkt 8 – Entscheidung über den Antrag über die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Mittelstraße zwischen Lieferzufahrt Kaufland und der Wilhelm-Külz-Straße in Hohen Neuendorf
Vorlage Nr. B 031/2023

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 23

Abgegebene Stimmen: 23

Gültige Stimmen: 23

Ergebnis:

16 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Namen	Fraktion	JA	NEIN	ENTH.
Alexy, Jan	CDU	X		
Andrle, Josef	SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz	X		
Apelt, Steffen	CDU	X		
Brunke, Cathrin	CDU	X		
Dieck, Marcel	CDU	X		
Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP	X		
van Ginneken, Jacqueline	AfD	X		
von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein	X		
Hartung, Klaus-Dieter	DIE LINKE.		X	
Heider, Michael	CDU	X		
Hoffmann, Tristan	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Kay, Thomas	AfD	X		
Morisse, Dieter	SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz	X		
Reichel, Franziska	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Reichert, Michael	CDU	X		
Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.	X		
Schön, Hardmut	fraktionslos	X		
Tittelbach, Uwe	SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz			X
Tschaut, Horst	AfD	X		
Dr. Weiland, Raimund	CDU	X		
Wiezorek, Anton	DIE LINKE.		X	

Anlage 4

Anlage 4 zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2023

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungs-punkt 17 – Antrag der AfD Fraktion – Sukzessiver Ausbau der Fußwege beiderseits der Mittelstraße
Vorlage Nr. A 029/2023

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 21

Abgegebene Stimmen: 21

Gültige Stimmen: 21

Ergebnis:

3 Ja-Stimmen

17 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Namen	Fraktion	JA	NEIN	ENTH.
Alexy, Jan	CDU		X	
Andrle, Josef	SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz		X	
Apelt, Steffen	CDU		X	
Brunke, Cathrin	CDU		X	
Dieck, Marcel	CDU		X	
van Ginneken, Jacqueline	AfD	X		
von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein		X	
Heider, Michael	CDU		X	
Hoffmann, Tristan	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Kay, Thomas	AfD	X		
Morisse, Dieter	SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz		X	
Reichel, Franziska	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Reichert, Michael	CDU		X	
Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.			X
Schön, Hardmut	fraktionslos		X	
Tittelbach, Uwe	SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz		X	
Tschaut, Horst	AfD	X		
Dr. Weiland, Raimund	CDU		X	
Wiezorek, Anton	DIE LINKE.		X	

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 26.10.2023 mit dem Beschluss Nr. B 044/2023 beschlossene Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf ist entsprechend der Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 10/32. Jahrgang am 25.11.2023 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 01.11.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 044/2023 am 26.10.2023 beschlossen. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Zimmer A_1.79, im Fachbereich Stadtservice, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 01.11.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.10.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1	**Es betragen**	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	749.500 €
	die Aufwendungen	-684.200 €
	der Jahresgewinn	65.300 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	91.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-459.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2	**Es werden festgesetzt**	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Hohen Neuendorf, 01.11.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“

(Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 26.10.2023 mit Beschluss-Nr.: B 034/2023 in öffentlicher Sitzung eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ und wird im Norden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Wielandstraße, im Süden durch die Uhlandstraße und im Westen durch die Schillerstraße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke: 1211, 1221, 1223, 1512, 1513, 1515, 1516, 1530, 1526, 1527, 1528, 1894, 1947, 1948, 1949 und 1841 (tlw.), Flur 2 der Gemarkung Bergfelde.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes: Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“

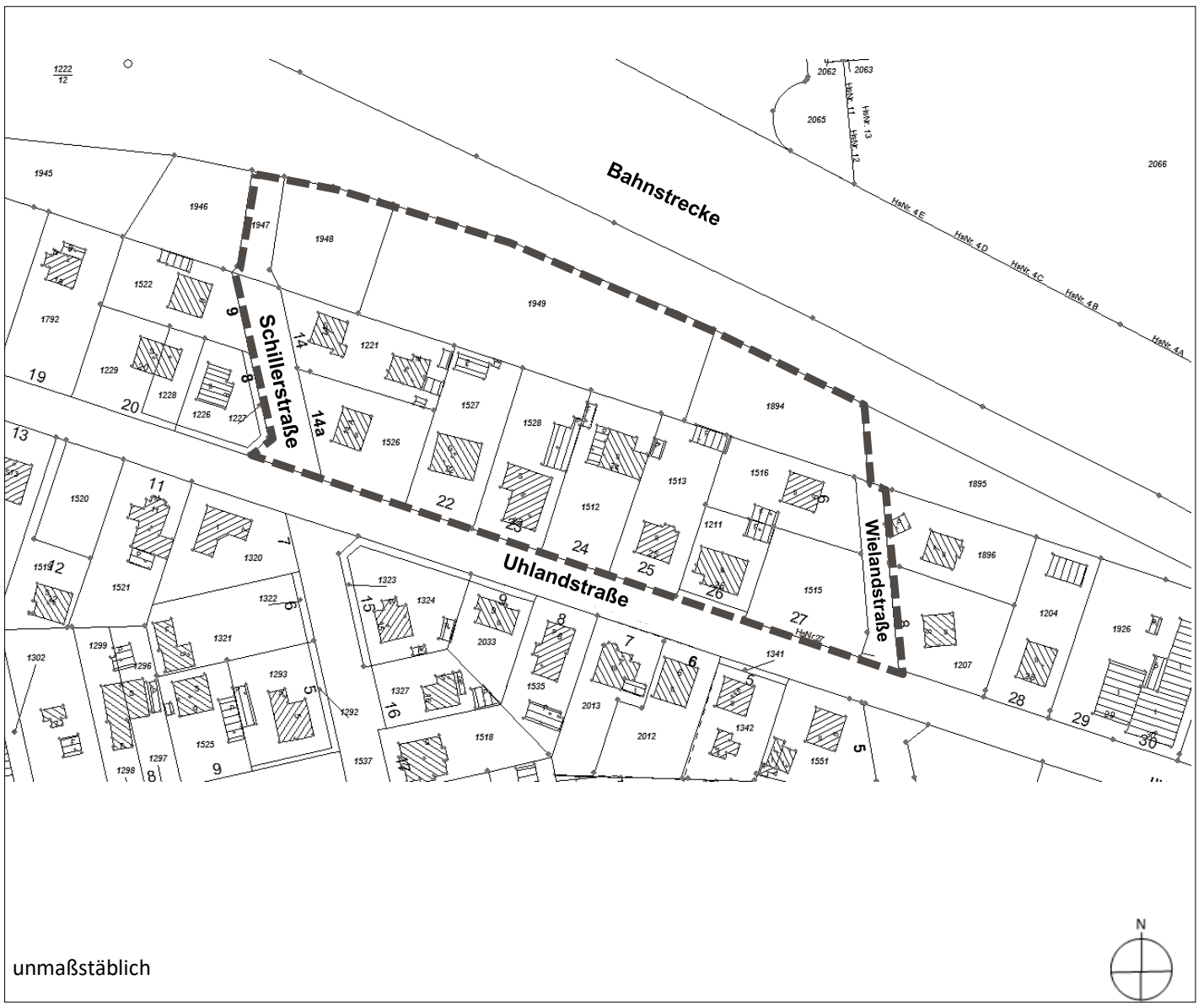

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in Abs. 2 der Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2023

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich deren Anlage im Amtsblatt Nr. 10 des 32. Jahrgangs der Stadt Hohen Neuendorf als Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Veränderungssperre nebst Karte kann von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, 1. Obergeschoss während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Karte ist nachfolgend abgebildet.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2023

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss: Bebauungsplan Nr. 77 „Osramsiedlung, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 26.10.2023 den Beschluss B 035/2023 gefasst, den Bebauungsplan Nr. 77 „Osramsiedlung, Stadtteil Hohen Neuendorf“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Süden des Stadtteil Hohen Neuendorf. Es wird:

- im Norden durch die L 171, die Stolper Straße und die B 96,
- im Osten durch die Bahnlinie, die Stadtgrenze zu Berlin bzw. den Hubertusgraben,
- im Süden und Westen durch den Osramgraben bzw. das Landschaftsschutzgebiet „Stolpe“

umgrenzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41 ha. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziele und Zwecke der Planung

Vorläufiges Ziel ist die Festsetzung eines überwiegenden Allgemeinen Wohngebietes, die Sicherung des Osramplatzes und des Grundstückes mit Gedenkstele am Ende der Florastraße als öffentliche Grünflächen. Weiteres Ziel für die künftige bauliche Entwicklung ist ein Regelwerk festzusetzen, dass sowohl Entwicklungsmöglichkeiten für die Baugrundstücke eröffnet und ebenso die besondere städtebauliche Bautypologie dieses Baugebietes aufgreift. Mittels Festsetzungen wie überbaubare Grundstücksfläche, Maß der baulichen Nutzung und Gestaltungsfestsetzungen soll dieser Charakter gestützt und gesichert werden. Neubauvorhaben sollen sich in das Gebiet harmonisch einfügen können. Städtebauliche Spannungen, die zu Interessenskonflikten zwischen Erhalt der Bautypologie und Ausschöpfung einer höheren Baudichte führen könnten, sollen vermieden werden.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche dar. Im Osten der Stolper Straße im Bereich des Marienetta-Jirkowsky-Platzes ist eine gemischte Bauf-

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes:
Bebauungsplan Nr. 77 „Osramsiedlung, Stadtteil Hohen Neuendorf“

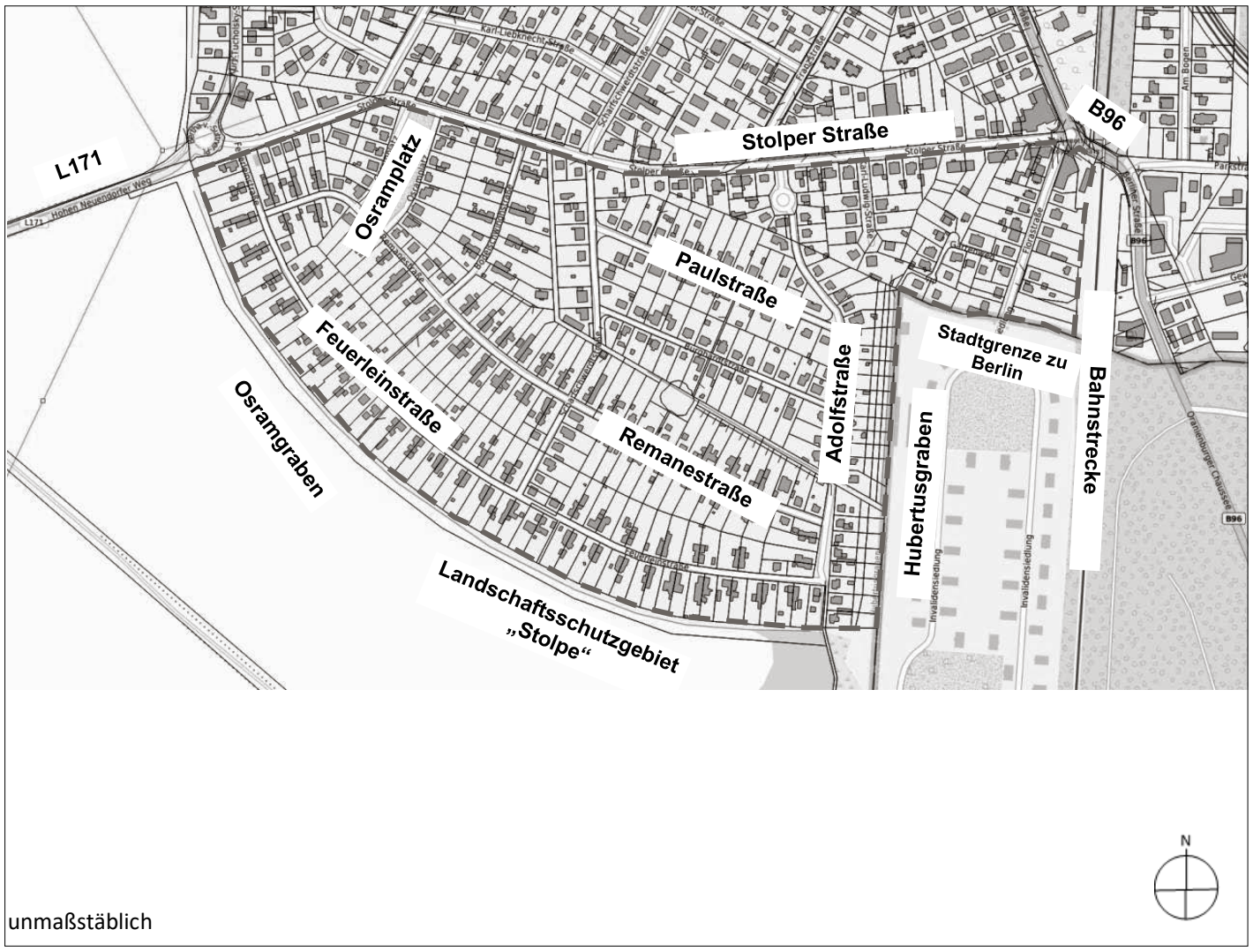

läche dargestellt. Der Osramplatz und der Inselplatz sind als öffentliche Grünflächen dargestellt.

Inwieweit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, wird im weiteren Planverfahren geprüft.

Anlage

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 06.11.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung – 4. Stufe
Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Gemeinden und Städte sind verpflichtet nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Richtlinie 2002/49EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) Lärmaktionsplanungen aufzustellen und fortzuschreiben.

Im Jahr 2008 hat die Stadt Hohen Neuendorf den ersten Lärmaktionsplan aufgestellt. Es folgten in den Jahren 2014 und 2019 die 2. bzw. 3. Stufe. Die 2. und 3. Stufe der Lärmaktionsplanung der Stadt Hohen Neuendorf sind auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Lärmaktionsplan bzw.

https://hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/laermaktionsplan

einsehbar. In der Lärmkartierung der 4. Stufe sind die Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz/Jahr aufgeführt.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (durch CNOSSOS-EU) sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) wurden alle Lärmkarten der 3. Stufe für die 4. Stufe neu berechnet und sind nicht vergleichbar. Der Schwerpunkt der Bearbeitung in der 4. Stufe liegt auf der Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne. Bis zum 18. Juli 2024 sind die bestehenden Lärmaktionspläne zu überprüfen und zu überarbeiten.

Zielsetzung Bürgerbeteiligung

Ziel der frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit ist vordergründig die Unterrichtung über die Ergebnisse der überarbeiteten Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mindestens 3 Mio. Kfz/Jahr. Es wird im 1. Quartal 2024 eine zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung folgen, in der der Entwurf der 4. Stufe mit Maßnahmenvorschlägen zur Beteiligung offen gelegt wird.

Offenlegung der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen

Die frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes findet in der Zeit **vom 28. November 2023 bis einschließlich 15. Dezember 2023** statt. Während dieses Zeitraumes stehen die Unterlagen zur Lärmkartierung auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf

unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Lärmaktionsplan bzw.

https://hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/laermaktionsplan

zur Einsicht bereit.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen während folgender Zeiten

Montag: 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, FB 5 Bauen
1. Obergeschoss, Raum N_1.10 (Offenlageraum)
Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf
öffentlich aus.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist in Textform bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf oder an die Mailadresse: stadtplanung@hohen-neuendorf.de geschickt werden.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Weiterführende Informationen

Nähere Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung stehen auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft Umweltschutz und Klima des Landes Brandenburg unter:

https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/laerm/umgebungslaerm/

bereit. Dort finden Sie auch den Bericht zur Methodik der Lärmkartierung für die Aufbereitung der Eingangsdaten der Lärmkartierung zum Download. Ebenso finden Sie unter:

https://viewer.brandenburg.de/strassenlaerm_2022/

den Zugang zur aktuellen Kartenanwendung.

Schienenverkehrslärm

Über die Internetseite http://www.eba.bund.de/kartendienst gelangen Sie zu dem GeoPortal des Eisenbahn-Bundesamtes. Hier können Sie Ihre Adresse suchen lassen und erfahren, wie laut der Schienenverkehrslärm für Ihr Haus oder Grundstück berechnet wurde. Darüber hinaus gibt es Informationen zu der Anzahl der Zugfahrten (nach Verkehrskategorie und pro Jahr) sowie Statistiken für jede betroffene Gemeinde. Darin enthalten sind zum Beispiel Angaben zu der Anzahl belasteter Einwohnerinnen und Einwohner sowie betroffener Schulen und Krankenhäuser.

Fragen zur Lärmkartierung an den Schienenwegen richten Sie bitte an das Eisenbahn-Bundesamt: per E-Mail an umgebungslaerm@eba.bund.de oder postalisch mit dem Stichwort „Umgebungslärm“ an die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn.

Hohen Neuendorf, den 09.11.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf

Bewerbung zur Nutzung für stationsbasiertes Carsharing an insgesamt drei Standorten an den S-Bahnhöfen im Stadtgebiet Hohen Neuendorf mit jeweils zwei PKW-Stellplätzen einschließlich Zugang zu einer Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge (E-Carsharing)

Rahmenbedingungen

Zur Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing stellt die Stadt Hohen Neuendorf an folgenden Standorten zur Verfügung:

Standort 1

Stadtteil Hohen Neuendorf

16540 Hohen Neuendorf, Müllheimer Platz/Puschkinallee, auf öffentlicher Parkplatzanlage am S-Bahnhof Hohen Neuendorf

jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2 und Schuko

Standort 2

Stadtteil Bergfelde

16562 Hohen Neuendorf, Brückenstraße, am S-Bahnhof Bergfelde

jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2

Standort 3

Stadtteil Borgsdorf

16556 Hohen Neuendorf, Berliner Straße, Nähe S-Bahnhof Borgsdorf

jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2

- jährliches Nutzungsentgelt gemäß Vertrag
- Vertragslaufzeit 4 Jahre mit Option der Verlängerung bis zu einer Vertragslaufzeit von insgesamt 8 Jahren
- Anforderung an das Fahrzeug
- reines Batterieelektrofahrzeug im Sinne § 2 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)
- Platz für mindestens 2 und maximal 9 Personen

Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind mit dem Ziel festgelegt, dass sie geeignet sind, durch die von dem jeweiligen Carsharinganbieter angebotene Leistung

1. zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr führen und
2. zu einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des EmoG, am besten beizutragen.

Folgende Eignungskriterien sind zu erfüllen:

Teil 1 – Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte

1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.

1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:

1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.

1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.

1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Strom) liegen.

1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.

1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.

1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.

1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon

ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.

1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.

1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

Teil 2 – Weitere Anforderungen und Bedingungen

2.1 Eine Softwarelösung ist für Reservierung/Buchung und Bezahlsystem vorzusehen (App/Internet).

2.2 Der Carsharinganbieter muss eine 24-Stunden-Hotline bereitstellen, um bei Defekt des Fahrzeuges, Probleme bei der Aufladung, oder bei dem Nutzer Funktionsproblemen des Carsharingsystems zu helfen.

2.3 Mit der Inbetriebnahme von Stationen im öffentlichen Straßenraum verpflichtet sich der Carsharinganbieter, der Stadt Hohen Neuendorf regelmäßig Auskunft über folgende Punkte zu geben:

a) Die Anzahl der Kunden.

b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.

c) Die aus Kundenbefragungen gewonnen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV etc.).

Alle Daten sind anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

2.4 Der Carsharingbetreiber ist dafür verantwortlich, dass seine Fahrzeuge alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen.

2.5 Eigenwerbung des Carsharinganbieters auf den Fahrzeugen wird von Seiten der Stadt Hohen Neuendorf explizit begrüßt, Fremdwerbung ist ebenfalls zulässig. Die Stadt unterstützt gemäß ihrem Klimaschutzkonzept ausdrücklich Carsharing (Grundsatzvereinbarung möglich).

2.7 Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages sind für den Carsharingbetreiber alle Modalitäten abgegolten, wie z.B. Kosten für den Ladestrom, Ladesäulenmanagementsystem, Reinigung und Winterdienst.

2.8 Der Carsharinganbieter ist zur Zahlung des aktuellen brandenburgischen Mindestlohnes verpflichtet und hat dies nachzuweisen.

Teil 3 – Nachweise

Der Carsharinganbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 1.2.5 und 1.4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

Im Hinblick auf Erfahrung im Carsharingbereich hat der Carsharinganbieter Referenzen nachzuweisen. Mindestens eine Referenz ist mit dem Formular „Referenzen über früher ausgeführte Leistungen“ einzureichen.

Teil 4 – Abweichungsmöglichkeiten

Die Stadt Hohen Neuendorf kann, in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist und dieses Bewerbungsverfahren ergeben hat, dass andernfalls kein Carsharinganbieter einen Antrag stellt. Dies ist näher zu begründen.

Verfahren

Carsharinganbieter, die die oben genannten Eignungskriterien erfüllen, können sich auf die Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing bewerben. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf und im Internet auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf unter https://hohen-neuendorf.de/de/rathaus-politik/bekanntmachungen veröffentlicht.

Carsharinganbieter können sich auf einzelne Stellplätze oder beide Stellplätze an den jeweiligen Standorten bewerben. Bewerbungen auf ein oder mehrere Standorte sind ebenfalls zulässig.

Die Bewerber haben alle relevanten Informationen, die für den Nachweis maßgeblich sein können, anzugeben sowie geforderte Erklärungen unterzeichnet abzugeben. Ein Aufwendungsersatz wird nicht gewährt.

Ihr Interesse an der öffentlichen Bekanntmachung richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Klimaschutz, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf oder in elektronischer Form an klimaschutz@hohen-neuendorf.de. Bewerbungsunterlagen können schriftlich in einfacher Ausfertigung oder elektronisch eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen endet am 20. Dezember 2023, 12.00 Uhr. Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Hohen Neuendorf oder die Eingangsbestätigung per E-Mail.

Fragen von Bewerbern zu Inhalten der öffentlichen Bekanntmachung oder bei etwaigen/vermuteten Unklarheiten/Widersprüchen können ausschließlich per E-Mail an klimaschutz@hohen-neuendorf.de gesendet werden. Diese sind bis spätestens bis zum 13.12.2023 um 18.00 Uhr schriftlich zu stellen.

Die Stadt Hohen Neuendorf behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern. Nur Bewerber, die die Eignungskriterien vollständig und fristgerecht nachweisen, können von der Stadt Hohen Neuendorf berücksichtigt werden.

Wenn sich mehrere Carsharinganbieter auf die Nutzung der angebotenen Stellplätze bewerben und die formellen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Auswahl auf der Basis der Eignungskriterien und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz). Die Entscheidung über die Nutzung der jeweiligen Standorte erfolgt ggf. per Los.

Anlage 1

- Nutzungsvertrag für stationsbasiertes Carsharing

Nutzungsvertrag für stationsbasiertes Carsharing

Zwischen der Stadt Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße
16540 Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Apelt
– nachstehend **Stadt** genannt–

und der

_____

_____

_____

vertreten durch den

_____

– nachstehend **Nutzer** genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Stadt erlaubt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing an dem folgend näher beschriebenen Standort im

Stadtteil: _____

Straße:_____

Zur Nutzung für E-Carsharing stellt die Stadt eine Ladesäule mit ein/zwei Ladepunkten und ein/zwei Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bereit. Die Stellplätze sind durch Beschilderung und Markierung zur Nutzung für Carsharing gekennzeichnet. Mangels rechtlicher Möglichkeiten kann die Stadt die Nutzung der Standorte nicht ausschließlich einem Vertragspartner einräumen. Zurzeit ist eine exklusive Nutzung zum E-Carsharing nicht möglich.

In dem als Anlage beigefügten Lageplan, welcher beidseits bekannt und Bestandteil dieses Vertrages ist, ist der Nutzungsgegenstand näher gekennzeichnet.

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

§ 2 Nutzungszeit

(1) Das Recht auf Nutzung wird für die Dauer von 4 Jahren eingeräumt. Die Stadt behält sich vor das Recht um weitere 4 Jahre auf insgesamt maximal 8 Jahre Nutzungszeit zu verlängern.

(2) Die Nutzung beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

(3) Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.

(4) Die Stadt kann diesen Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist kündigen und verpflichtet sich für diesen Fall zum anteiligen Ersatz des Nutzungsentgelts.

(5) Bei nutzungswidrigem Gebrauch der Fläche oder Nutzung ohne Zustimmung hat die Stadt das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Ersatz zu kündigen.

(6) Dem Nutzer wird ein Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung des Nutzungsentgeltes zum 31.12. des laufenden Jahres eingeräumt.

(7) Für den Fall des Nutzungsausfalls einer Ladesäule verpflichtet sich die Stadt zur Beauftragung von Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme der Ladesäule. Kann die Ladesäule nicht repariert werden und wird ein Ersatz notwendig, ist der Nutzer zur sofortigen Kündigung des betroffenen Stellplatzes berechtigt. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der Nutzungszeit abgerechnet.

(8) Für die Dauer der Nutzung hat der Nutzer der Stadt jährlich Auskunft zu folgenden Punkten zu geben:

a) Die Anzahl der Kunden.

b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.

c) Die aus Kundenbefragungen gewonnen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV etc.).

Alle Daten sind anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Kalenderjahr und Stellplatz 665 € brutto (558,82 € netto).

(2) Entsprechend der Kostenentwicklung kann das Nutzungsentgelt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres angepasst werden; erstmalig zum 01.01.2025. Die Stadt teilt dem Nutzer spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres das neue Nutzungsentgelt mit.

(3) Die Ladesäulen sind mit nichteichrechtskonformen Zählern ausgestattet. Dies ist dem Nutzer bekannt. Bei der Ermittlung des Nutzungsentgeltes wurde ein pauschaler Ansatz für den Strombezug, im ersten Jahr von 1.000 kWh/a, kalkuliert. Nach Feststellung des jährlichen Strombezuges erfolgt ggf. eine Nachberechnung des Nutzungsentgeltes, sobald der Strombezug um mindestens 10% unter- oder überschritten wird.

(4) Das Nutzungsentgelt ist nach Rechnungslegung der Stadt innerhalb zwei Wochen fällig und unter Angabe des Zahlungsgrundes auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Stadt Hohen Neuendorf
Kreditinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN:	DE68 1605 0000 3704 0485 09
BIC:	WELADED1PMB.

§ 4 Haftung

(1) Die Nutzung erfolgt nur zu dem in § 1 genannten Zweck.

(2) Der Nutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Fläche.

(3) Entstandene Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Stadt Hohen Neuendorf anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass Folgeschäden vermieden werden. Für Schäden aus verspäteter Anzeige haftet der Nutzer. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht.

(4) Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in dem Zustand, wie er vor Beginn der Nutzung zu besichtigen ist, ohne den Anspruch auf Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit.

(5) Der Nutzer hat eine Mitwirkungspflicht und trägt in diesem Rahmen auch die Verantwortung für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.

(6) Die genutzten Flächen werden nach Beendigung des Nutzungsvertrages gleichwertig zurückgegeben.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung, insbesondere haftet die Stadt nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern oder Dritten entstehen, sowie für Diebstahl.

(8) Der Nutzer deckt eventuelle Risiken über eine entsprechende Versicherung ab und stellt die Stadt von jeglichen eigenen Schadenersatzansprüchen und der von Dritten frei. Dies betrifft auch den Fall, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine Nutzung unmöglich machen oder diese nicht fortgeführt werden kann.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte der Vertrag Bestimmungen enthalten, die ganz oder zu Teilen unrichtig oder nichtig sind, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der Stadt.

(5) Ändert sich die Rechtsform des Nutzers, so geht dieser Vertrag nicht automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Stadt Hohen Neuendorf	**Nutzer**
Hohen Neuendorf,	_____,
den _____	den _____
_____	_____
Steffen Apelt Bürgermeister	Vertretungsbefugte/r
_____	
Michaela Müller-Lautenschläger Erste Beigeordnete	

Anlage zum Nutzungsvertrag:

1. Standort: Stadtteil Hohen Neuendorf

16540 Hohen Neuendorf, Müllheimer Platz/Puschkinallee, auf öffentlicher Parkplatzanlage am S-Bahnhof Hohen Neuendorf

jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2 und Schuko

Koordinate (EPSG:25833) O:384244.77 N:5836944.26

Link: https://bb-viewer.geobasis-bb.de/?layerIDs=291-bg,9001,9000,159&visibility=true,true,true,true&transparency=0,0,0,0&center=384238.44647754857,5836950.792463336&zoomlevel=15

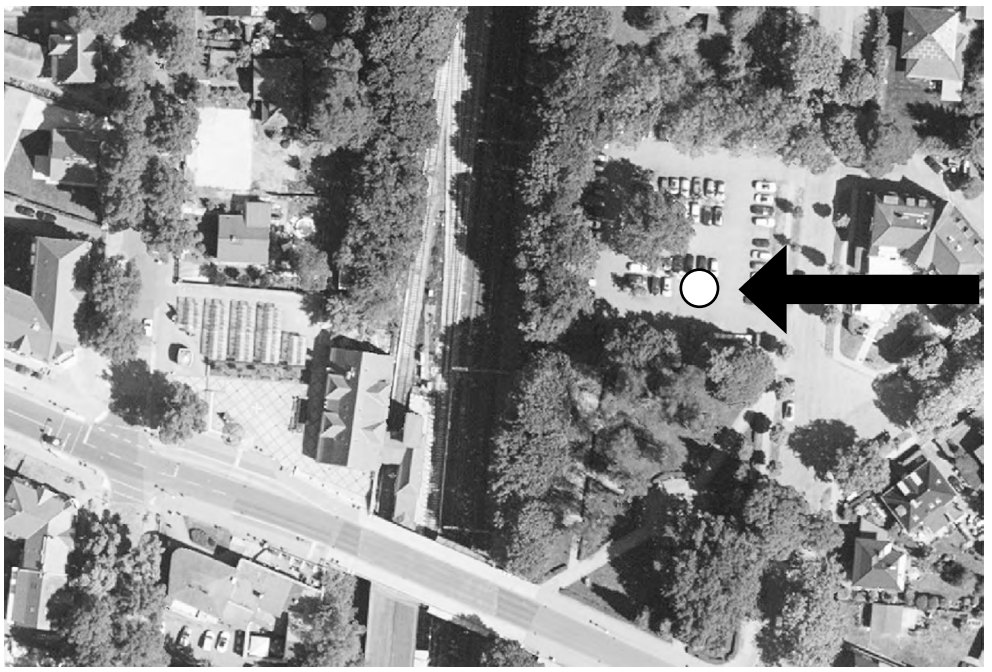

2. Standort: Stadtteil Bergfelde

16562 Hohen Neuendorf, Brückenstraße, am S-Bahnhof Bergfelde

jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2

Koordinate (EPSG:25833) O: 386554.98 N: 5836873.98

Link: https://bb-viewer.geobasis-bb.de/?layerIDs=291-bg,9001,9000,159&visibility=true,true,true,true&transparency=0,0,0,0&center=386545.3652103352,5836883.55329592&zoomlevel=12

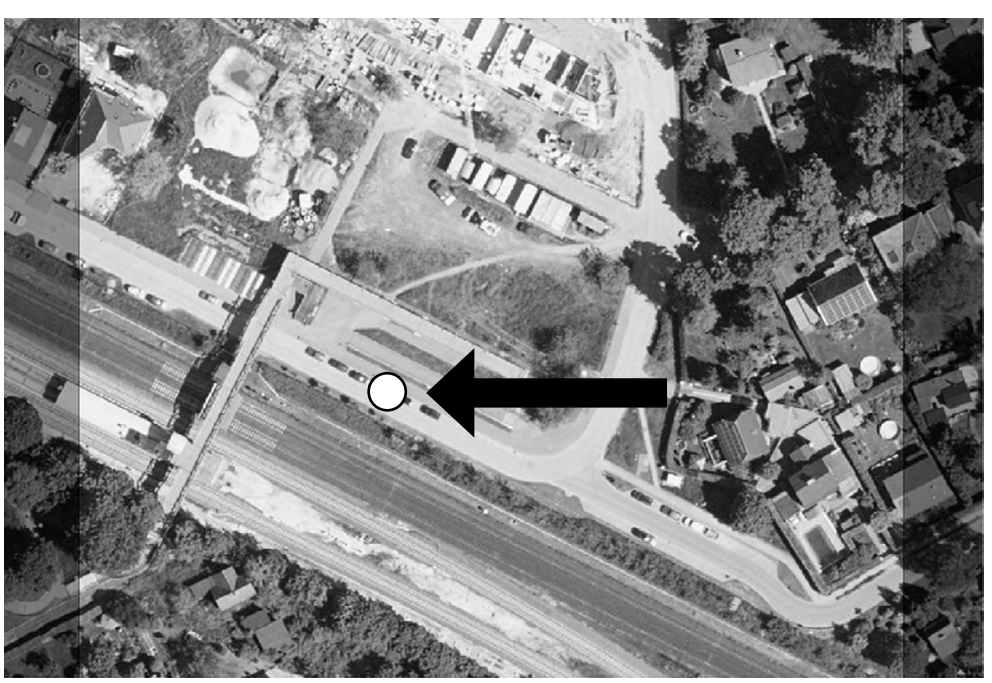

3. Standort: Stadtteil Borgsdorf

16556 Hohen Neuendorf, Berliner Straße, nähe S-Bahnhof Borgsdorf

jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2

Koordinate (EPSG:25833) O: 383594.68 N: 5841839.78

Link: https://bb-viewer.geobasis-bb.de/?layerIDs=291-bg,9001,9000,159&visibility=true,true,true,true&transparency=0,0,0,0&center=383594.56249314226,5841836.000432214&zoomlevel=14

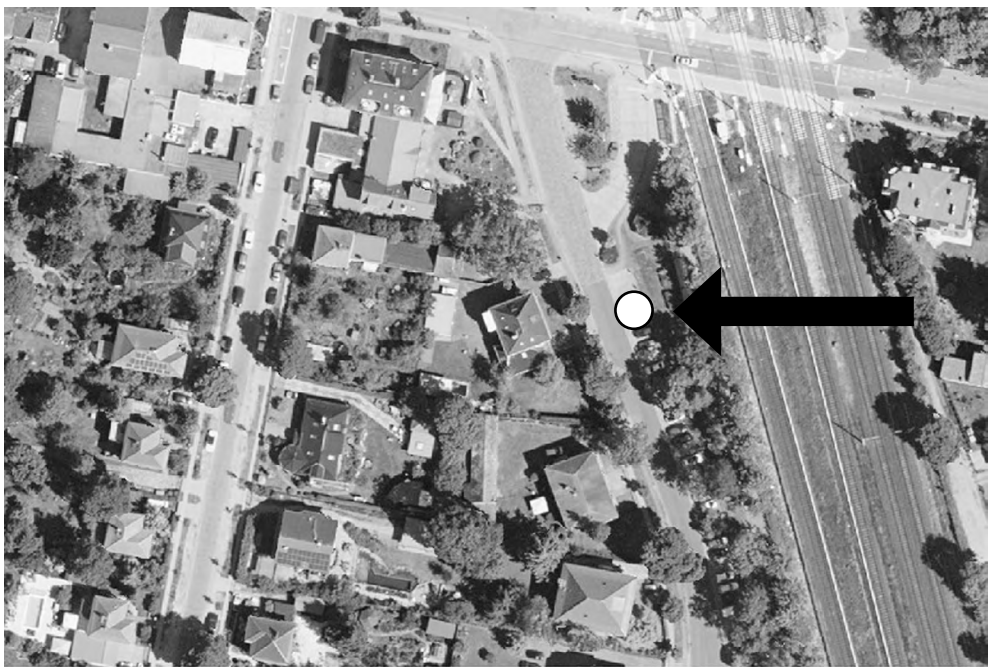

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister/-in

Das Ergebnis der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/-in der Stadt Hohen Neuendorf am 05. November 2023 ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen: ____22.603

Zahl der Wählerinnen und Wähler:_____11.732

Ungültige Stimmen:_____103

Gültige Stimmen:_____11.629

Wahl, an der drei Bewerber/-innen teilgenommen haben:

- Steffen Apelt (CDU)
- Franziska Reichel (Grüne/B90)
- Michael Gerlach (Einzelbewerber)

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber/-innen:

Steffen Apelt (CDU)_____5.944

Franziska Reichel (GRÜNE/B 90)_____2.309

Michael Gerlach (Einzelbewerber)_____3.376

Erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen

(§72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG): _____5.815

Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber:

Steffen Apelt (CDU)

Der oben genannte Bewerber ist somit gewählt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 und § 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes binnen 2 Wochen Einspruch nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Wahlleitung der Stadt Hohen Neuendorf (Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf) zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Fabian Kulow/

Wahlleiter

Hohen Neuendorf den 15.11.2023

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

30.11.2023	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
05.12.2023	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
07.12.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
12.12.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
14.12.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
19.12.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
21.12.2023	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat, 16-18 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächste Termine:

Dienstag, 05.12.2023

Termine Pflegelotsin

Sprechstunden

Jeden Donnerstag 14-17 Uhr, Rathaus Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2

Jeden 2., 3. und 4. Freitag im Monat, 9-12 Uhr, Volkssolidarität, Berliner Str. 35, Hohen Neuendorf

Mit vorheriger Terminvereinbarung: Volkssolidarität Bergfelde, Vereinsgebäude Sportplatz Borgsdorf, Bürgerhaus Stolpe Dorf, Hausbesuche

Kontakt: Telefon 03302-499 99 16, mobil 0171-192 2376
seniorenlotse-hohenneuendorf@purggmbh.de

IMPRESSUM

STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: Tel.: 528 199
Bauamt: Tel.: 528 122
Stadtservice: Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: Tel.: 528 188
Soziales: Tel.: 528 134
Inneres: Tel.: 528 124
Marketing: Tel.: 528 145

AMTSBLATT
FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf	**110**
Rettungsdienst (Feuerwehr)	**112**
Leitstelle Feuerwehr	**(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf	**(03302) 8030**
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum)	**(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	**116 117**
Apothekennotdienst	**(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin	**(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg	**(03301) 660**
Krankenhaus Hennigsdorf	**(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch	**(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch	**(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg	**(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt	**(0800) 166 016**
Gesundheitsamt	**(03301) 601 751**
Jugendamt	**(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst	**(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg	**(03338) 70 42 84**